MINDESTENS DEN **MINDESTLOHN!**

Faire Bezahlung für **Tagesmütter und -väter**

Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg

Bericht | Stuttgart, 27. April 2018

Landesverband Kindertagespflege BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

STASA Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH

MINDESTENS DEN
MINDESTLOHN!
Faire Bezahlung für **Tagesmütter und -väter**

Wir danken allen 147 Unterstützerinnen und Unterstützern, die mit ihrem Crowd Funding Beitrag die Realisierung dieser Studie möglich gemacht haben.

Insbesondere gilt unser Dank:

- Annette Ehmann von Dialog HR Consultants GmbH
- Evang. Tageselternverein im Landkreis Calw
- Brigitte Haiss
- Werner Hepp
- Angelika Hermann
- Ulrike Heyl
- Antoinette und Paul Huber
- kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.
- M&M Software GmbH Softwarepartner für die Kindertagespflege
- Christina Metke
- Anne Marder von der pme Akademie gGmbH
- Sandra Sailer
- Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.
- Tageselternverein Main-Tauber
- Tageselternverein Waiblingen e.V.
- Tagesmütter e.V. Reutlingen
- Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.
- Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.

1 Zielsetzung

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. möchte als Dach- und Fachverband der Kindertagespflege in Baden-Württemberg prüfen lassen, ob die laufende Geldleistung, welche selbstständig tätige Tagespflegepersonen laut §23 SGB VIII gesetzlich zusteht und basierend auf den Empfehlungen des Landkreistages-, des Städtetages- und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg von den Jugendämtern bezahlt wird, durchschnittlich dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht.

Dazu soll in einer wissenschaftlichen Studie die aktuelle Vergütungssituation von selbstständig tätigen Tagespflegepersonen anhand von Referenzdaten exemplarisch dargestellt und die Höhe der laufenden Geldleistungen im Vergleich zum Mindestlohn eingeordnet werden.

Die Ziele dieser Studie sind die Berechnung des durchschnittlichen Verdienstes von Tagespflegepersonen und die Entwicklung von Optimierungsmöglichkeiten. Es werden Ansatzpunkte zur Veränderung und Anpassung der laufenden Geldleistungen aufgezeigt, um allen Tagespflegepersonen ein Mindesteinkommen, bezahlt durch die öffentlichen Träger zu gewährleisten und ihre Verdienstsituation zu verbessern.

Dabei werden differenziert und transparent berechnet:

- die geleisteten und bezahlten Arbeitsstunden für Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder
- die Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit (vergleichbar mit der bezahlten Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in einer Kita)
- die Arbeitsstunden für organisatorische Arbeit (Tätigkeiten im Rahmen der Selbstständigkeit, die in Einrichtungen der Träger und nicht die pädagogische Fachkraft übernimmt)

Grundsätzlich gelten bei der Zahlung der laufenden Geldleistungen nach §23 SGB VIII an selbstständige Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg die in folgender aufgeführten Rahmenbedingungen für die Entgeltsätze (vgl. Empfehlung KVJS, Landkreistag, Städtetag, Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 4-20/13 des KVJS vom 16.07.2013).

Tabelle 1 Entgeltsätze der laufenden Geldleistung für betreute Kinder nach Alter in Baden-Württemberg

Altersklasse	Betreuungsentgelt pro tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde	Sachkostenpauschale tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde	Entgelt pro tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde (inkl. Sachkosten)
unter 3 Jahren	3,76 €/h	1,74 €/h	5,50 €/h
über 3 Jahre	2,76 €/h	1,74 €/h	4,50 €/h

In einigen Städten und Gemeinden bzw. Kreisen werden Zuschüsse zur laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gewährt oder die Kostenbeitrage der Eltern ermäßigt. In einigen Landkreisen ist die laufende Geldleistung pauschaliert. Die entsprechenden Zuschüsse sind von Kreis zu Kreis bzw. von Gemeinde zu Gemeinde teils sehr unterschiedlich [JBES2016].

Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen der Kreise und Gemeinden handelt und um eine einheitliche, transparente und vergleichbare Berechnungsgrundlage für die vorliegende Studie zu gewährleisten, wird die Berechnung der Einkommenssituation ausschließlich auf die festgeschriebenen und landesweit einheitlich geltenden Entgeltsätze bezogen (vgl. Tabelle 1).

Die Berechnung erfolgt exemplarisch für Baden-Württemberg, ist jedoch prinzipiell auch auf andere Bundesländer übertragbar.

Während bundesweit in der Vergangenheit bereits Studien zur Vergütung von selbstständigen Kindertagespflegepersonen durch Befragung der zuständigen Träger erstellt wurden, z.B. [SellKukula2013, KukulaSellS2015] basieren die Ergebnisse der vorliegenden Studie auf einer Primärdatenerhebung direkt bei einem repräsentativen Teil der selbstständigen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg.

2 Zusammenfassung und Fazit

Auf Basis einer repräsentativen Primärdatenerhebung wurden in der vorliegenden Studie die tatsächlichen Betreuungszeiten sowie weitere betreuungsrelevante Daten von über 200 selbstständigen Kindertagespflegepersonen aus 11 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ausgewertet.

Zur Bewertung der Einkommenssituation von selbstständigen Kindertagespflegepersonen wurde ein transparentes und auf andere Bundesländer übertragbares Verfahren entwickelt. Dabei werden einerseits die Arbeitsentgelte für die Betreuung auf Basis der laufenden Geldleistungen mit den Betreuungszeiten sowie mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeitsaufwänden in Bezug gesetzt und andererseits die Deckung der tatsächlichen Sachkosten durch die aus den laufenden Geldleistungen bezogene Sachkostenpauschale bewertet.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass hinsichtlich der Vergütung in der selbstständigen Kindertagespflege in Baden-Württemberg erheblicher politischer Handlungsbedarf besteht, wenn die Vorgaben einer leistungsgerechten Bezahlung nach §23 SGB VIII erreicht werden sollen.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das eine selbstständige Tagespflegeperson in Baden-Württemberg gemäß den Ergebnissen dieser Studie erhält, beträgt 6,24 € brutto pro Stunde, entsprechend einem Angestelltenäquivalent[1] von 4,08 € brutto pro Stunde. Dieses liegt rd. 53,8% unter dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde (gültig von 01/2017 bis 12/2018) [WSI2018].

Vergleicht man das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts pro Stunde mit dem Mindestlohn in der Pflegebranche von 10,55 € pro Stunde (Westdeutschland) [WSI2018], ergibt sich eine noch größere Diskrepanz von rd. 61,3%.

Verglichen mit angestellten Kindertagespflegepersonen fällt der Vergleich noch deutlich ernüchternder aus. Der Stundensatz einer angestellten Kindertagespflegeperson in der untersten Leistungsstufe beträgt 14,02 € brutto pro Stunde [BVKPT2016]. Das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts der selbstständigen Tagespflegepersonen liegt mit 4,08 € brutto pro Stunde rd. 70,9% unter diesem Betrag.

[1] Um die Arbeitsentgelte der selbstständigen Tagespflegepersonen mit den Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter vergleichen zu können, ist es notwendig, finanzielle Aufwendungen, die der Risikovorsorge und sozialen Absicherungen dienen, aber auch Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit angemessen zu berücksichtigen [BVKPT2016]. Daher wird für zur Einordnung der Einkommenssituation von selbstständigen Tagespflegepersonen ein Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgeltes pro Stunde berechnet. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist in Abschnitt 4.5 beschrieben.

Die Hälfte der selbstständigen Tagespflegepersonen liegen sogar bei einem Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts von unter 3,69 € brutto pro Stunde.

Damit ist die derzeitige Vergütungssituation der selbstständigen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg objektiv gesehen weit davon entfernt leistungsgerecht zu sein.

Berücksichtigt man die geplante Erhöhung der laufenden Geldleistung in Baden-Württemberg um einen Euro pro Stunde und Kind beiden Altersgruppen (unter 3 Jahren und über 3 Jahren), erhöht sich das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts in Baden-Württemberg auf rd. 5,22 € pro Stunde. Dies stellt somit eine Verbesserung der Einkommenssituation um immerhin rd. 27,9% dar.

Um für das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde zu erreichen, müsste die laufende Geldleistung für beide Altersgruppen für die Betreuungszeiten 7,75 € pro Betreuungsstunde und Kind betragen. Zuzüglich der Sachkostenpauschale von derzeit 1,74 € pro Betreuungsstunde und Kind läge die laufende Entgeltleistung dann in beiden Altersgruppen bei insgesamt 9,49 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Aus den Ergebnissen der Studie wird nicht nur das niedrige Niveau des durchschnittlichen Arbeitsentgelts pro Stunde deutlich, sondern auch dessen große Schwankungsbreite. Das Arbeitsentgelt pro Stunde ist - gemäß der heutigen Praxis der Vergütung nach der tatsächlichen Betreuungszeit - stark abhängig von den konkreten täglichen Betreuungssituationen der Tagespflegepersonen.

Neben einer generellen Erhöhung der laufenden Geldleistungen sollten daher auch ausgleichende Maßnahmen eingeführt werden, wie beispielsweise eine höhere Vergütung in Randzeiten und ein Sockelbetrag für die Betreuung z.B. der ersten beiden Kinder über die laufende Geldleistung hinaus.

Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Betreuung gemeinsam mit mehreren Tagespflegepersonen gegenüber der Betreuung alleine höhere Verdienste ermöglicht. Das Arbeitsentgelt für selbstständige Tagespflegepersonen, die gemeinsam mit anderen betreuen, liegt rd. 28,6% höher als das der alleine betreuenden, aber immer noch weit unter dem Mindestlohn.

Auch besteht ein Gefälle der Einkommenssituation zwischen Städten und ländlich geprägten Kreisen in Baden-Württemberg. In Stadtkreisen liegt das durchschnittliche Entgelt rd. 36% höher als in Landkreisen.

Die Primärdatenerhebung zeigt ferner auf, dass die tatsächlichen Sachkosten der selbstständigen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg derzeit nicht von der Sachkostenpauschale als Bestandteil der laufenden Geldleistung gedeckt sind. Eine genauere Analyse legt dar, dass insbesondere für die Raumkosten eine Unterdeckung vorliegt. Selbst wenn die zur Kinderbetreuung genutzten Räume bei Betreuung in der eigenen Wohnung zusätzlich zur anteiligen Nutzung an der Gesamtwohnfläche nur mit 50% berücksichtigt werden, liegt der Sachkostendeckungsgrad bei nur 75,4%.

D.h. es liegt bei den Sachkosten eine Unterdeckung von rd. 25% vor, die letztendlich von den selbstständigen Tagespflegepersonen vom ohnehin schon geringen Arbeitsentgelt getragen werden muss.

Auch hier besteht demnach Handlungsbedarf, die Sachkostenpauschale praxisgerecht anzupassen, um eine Kostendeckung zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls über die Einführung eines Sockelbetrags nachgedacht werden, da die derzeitige Praxis, die Sachkostenpauschale nach der Betreuungszeit zu vergüten, Tagespflegepersonen benachteiligt, die wenige Betreuungsstunden haben, da diese einen anteilig höheren mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeitsaufwand sowie Sachkostenaufwand haben.

Die in der vorliegenden Studie angewendeten Berechnungswege sind grundsätzlich auch auf andere Bundesländer übertragbar. Auch wenn die konkrete Vergütungs- und Betreuungssituation und ebenso die Kostensituation in anderen Bundesländern nicht direkt mit Baden-Württemberg vergleichbar sind, so lassen die Ergebnisse dennoch erwarten, dass auch in anderen Bundesländern die tatsächlichen Arbeitsentgelte unter dem Mindestlohn liegen und somit auch dort Handlungsbedarf besteht.

Die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger sind entsprechend aufgefordert zu handeln, um die Vergütung in der selbstständigen Kindertagespflege leistungsgerechter zu gestalten und diesen sinnvollen und notwendigen Tätigkeitsbereich finanziell attraktiver zu gestalten als er heute ist, um auch zukünftig ein ausreichendes Kindertagespflegeangebot für die Eltern zu gewährleisten. Immerhin handelt es sich bei den zu betreuenden Kindern um die zukünftige Generation unserer Gesellschaft.

3 Datengrundlage

3.1 Aufbau und Durchführung der Erhebung

Zur Erfassung der Daten wurde eigens für die Studie ein Fragebogen entwickelt, der aus zwei Teilen besteht. In Teil 1, der einmalig ausgefüllt wird, werden allgemeine Informationen abgefragt. Teil 2 dient zur kontinuierlichen Erfassung der tatsächlichen Betreuungszeiten. Der Fragebogen ist im Anhang aufgeführt.

Der Fragebogen ist als Web-Formular umgesetzt worden, so dass Angaben von den teilnehmenden Tagespflegepersonen online über einen Web-Browser ausgefüllt werden können. Während der Eingabe wird bereits geprüft, ob die Eingaben im richtigen Zahlenformat vorgenommen wurden (z.B. Gleitkommazahl, Prozent, Uhrzeit) und ob vorgegebene Wertebereiche eingehalten werden (z.B. keine negativen Zahlen, nichtexistierende Uhrzeiten, etc.). Damit können Fehleingaben auf ein Minimum reduziert werden.

Die Daten der befragten Tagespflegepersonen werden anonym erhoben, ebenso die Angaben zu den betreuten Kindern.

Saisonale Schwankungen können über das Jahr gesehen aus den Erfahrungswerten der befragten Tagespflegepersonen durch qualitative Angaben im Fragebogen ermittelt werden (Angabe des erfahrungsgemäßen Betreuungsaufwands für jeden Kalendermonat).

3.2 Teilnehmer und Eckdaten der Erhebung

Um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten, wurden Daten sowohl aus ländlich geprägten Kreisen als auch aus städtisch geprägten Kreisen in unterschiedlichen Regionen Baden-Württembergs erhoben.

Es wurden ausschließlich selbstständig tätige Tagespflegepersonen befragt.

Die Ansprache der Tagespflegepersonen und der Aufruf zur Teilnahme an der Befragung erfolgte über den Landesverband Kindertagespflege und seine Mitglieder, die freien Träger der Kindertagespflege in den ausgewählten Stadt- und Landkreisen.

Insgesamt haben 217 Tagespflegepersonen an der Erhebung teilgenommen. Davon konnten die Daten von 216 Tagespflegepersonen ausgewertet werden. Dies entspricht einem repräsentativen Anteil von rd. 4,3% der im Landesverband organisierten Tagespflegepersonen (5.025, Stand 1.3.2017).

Während des Erhebungszeitraums vom 26.02.2018 bis einschließlich 08.04.2018 wurden über 42 Tage hinweg kontinuierlich rd. 30.100 Betreuungsstunden für 946 Kinder durch die Tagespflegepersonen erfasst.

Insgesamt wurden für die Berechnung des Entgelts pro Stunde 13.337 Zeitabschnitte mit einheitlicher Betreuungssituation (Zeiträume in denen eine Tagespflegeperson durchgehend die gleichen Kinder betreut) untersucht.

Tabelle 2 Stadt- und Landkreise, die für die Erhebung ausgewählt wurden.

Lfnr.	Stadt/Landkreis	Anzahl befragter Tagespflegeperso-nen
1	Stadtkreis Stuttgart	20
2	Stadtkreis Freiburg	25
3	Stadtkreis Ulm	6
4	Landkreis Esslingen	22
5	Landkreis Tübingen	16
6	Landkreis Reutlingen	10
7	Landkreis Freudenstadt	17
8	Landkreis Biberach	21
9	Landkreis Heidenheim	24
10	Landkreis Hohenlohekreis	30
11	Landkreis Main-Tauberkreis	25

4 Ergebnisse

4.1 Betreuungsverhältnisse und Betreuungsarten

Von den 216 Kindertagespflegepersonen, deren Befragungsergebnisse ausgewertet werden können, betreuen 170 die Kinder alleine, entsprechend rd. 79% der Befragten und 46 gemeinsam mit mindestens einer anderen Tagespflegeperson, entsprechend rd. 21% der Befragten.

Es handelt sich dabei nicht um Vertretungen, sondern um eine Betreuung der Kinder im Verbund mit anderen Tagespflegepersonen in den gleichen Räumen. Hierbei ist anzumerken, dass die Befragungsergebnisse im Falle der Betreuung gemeinsam mit anderen Tagespflegepersonen sich jeweils auf eine TPP beziehen, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zum überwiegenden Teil, der alleine betreut zu gewährleisten.

Die Betreuung der Kinder findet in 184 der erhobenen Fälle und damit vorwiegend im eigenen Haushalt statt (rd. 85%). 32 der befragten TPP betreuen die Kinder in anderen Räumen.

Die Altersverteilung der betreuten Kinder, für die im Teil 2 der Erhebung die tatsächlichen Betreuungszeiten erfasst wurden, ist in Abbildung 1 dargestellt. Demnach ist von 946 Kindern der überwiegende Anteil von 67,9% der Kinder in der Altersklasse der 1- bis unter 3-Jährigen.

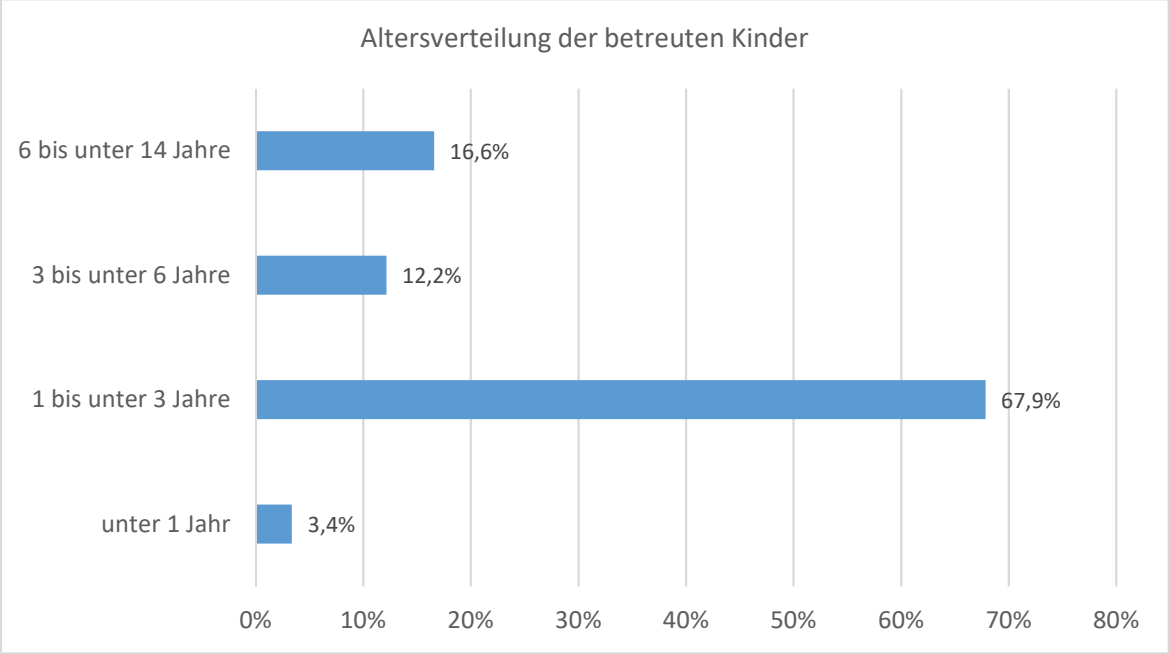

Abbildung 1 Altersverteilung der betreuten Kinder.

In den für die laufenden Geldleistungen relevanten Altersklassen liegen rd. 71,3% in der Altersklasse unter 3-Jährige und rd. 28,8% in der Altersklasse über 3 Jahren. D.h. für den überwiegenden Teil der Kinder gilt der höhere Betreuungsentgeltsatz von 3,76 €/h.

4.2 Saisonale Auslastung der Tagespflegepersonen

Die Auslastung der Tagespflegepersonen ist über das Jahr gesehen nicht einheitlich. Während der Ferienzeiten nimmt der Betreuungsaufwand naturgemäß ab. Auch saisonal bedingte konjunkturelle Schwankungen führen zu Schwankungen in der Auslastung der Tagespflegepersonen. Daher wurde in der Erhebung die Auslastung über das Jahr gesehen bei den Tagespflegepersonen qualitativ abgefragt sowie die extremalen Monate auch quantitativ über die Anzahl der Betreuungsstunden.

Die durchschnittliche relative Auslastung über das Jahr gesehen ergibt sich aus der Erhebung wie in Abbildung 2 dargestellt.

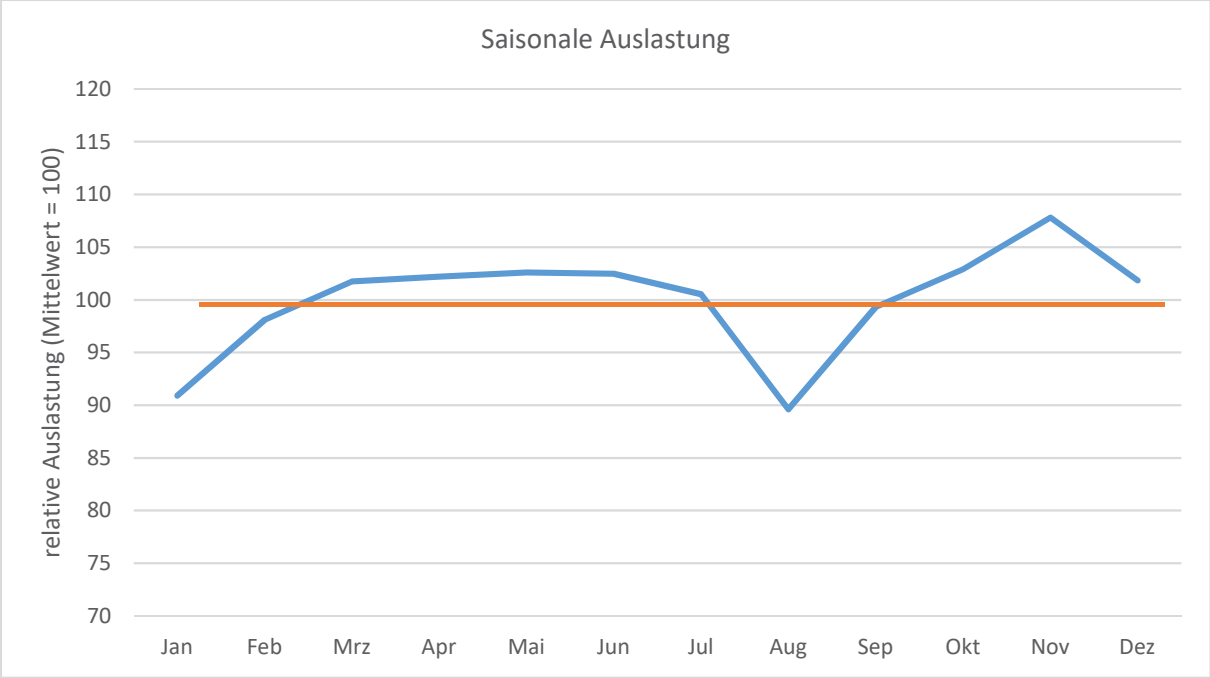

Abbildung 2 Entwicklung der Auslastung in der Kindertagespflege über das Jahr gesehen (blau). Die Werte sind so skaliert, dass die mittlere Auslastung bei 100 liegt (orange Linie).

Demnach sind die Monate Januar und August die mit Abstand schwächsten Monate. Die Auslastung liegt hier bei rd. 90 der durchschnittlichen Auslastung im Jahr. Während der Februar mit einem Wert von rd. 97 noch leicht unterdurchschnittlich ist, liegen die Monate März bis Juli mit Werten zwischen 101 und 102 knapp über der durchschnittlichen Auslastung. Nach einem Rückgang in der Urlaubszeit im August steigt die Auslastung wieder an und erreicht im November mit einem Wert von rd. 110 ihr Maximum.

4.3 Zeitaufwände in der Kindertagespflege

Die Erfassung des tatsächlichen Beginns und Ende der Betreuung für jedes Kind ermöglicht eine detaillierte Auswertung der aufgewendeten Zeiten und insbesondere der Verteilung der Betreuungszeiten. Als Betreuungszeit wird hierbei die tatsächliche Arbeitszeit der Tagespflegeperson verstanden, die sie mit der Betreuung der Kinder verbringt. Von den insgesamt 216 teilnehmenden TPP haben 203 auch ihre tatsächlichen Betreuungszeiten erfasst. Die folgenden Auswertungen basieren auf diesen 203 TPP.

Im Durchschnitt beträgt die Betreuungszeit rd. 117 h pro Monat. Der Median liegt bei rd. 114 h pro Monat, d.h. dass 50% der befragten TPP eine Betreuungszeit von über 114 h pro Monat haben.

Die selbstständigen Tagespflegepersonen müssen neben den Betreuungszeiten auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeiten und organisatorische Arbeit aufwenden, so dass die reinen Betreuungszeiten der selbstständigen Tagespflegepersonen nicht mit den Arbeitszeiten von angestellten Pflegepersonen vergleichbar sind.

Die Auswertung der Erhebung ergibt, dass im Durchschnitt für mittelbare pädagogische Arbeit rd. 15 Stunden pro Monat und für organisatorische Arbeit rd. 54 Stunden pro Monat aufgewendet werden, in Summe also rd. 69 Stunden pro Monat.

Die prozentualen Anteile der mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeit am Gesamtzeitaufwand sind in Abhängigkeit von der Betreuungszeit pro Monat in Abbildung 3 gezeigt. Hier sieht man, dass der prozentuale Anteil der mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeit am Gesamtzeitaufwand mit zunehmender Betreuungszeit sinkt. Prinzipiell ist es also für die Tagespflegepersonen effizienter, mehr Stunden zu betreuen. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Tagespflegepersonen mit wenigen Betreuungsstunden einen anteilig höheren Bedarf an Sachkosten haben als Tagespflegepersonen mit vielen Betreuungsstunden.

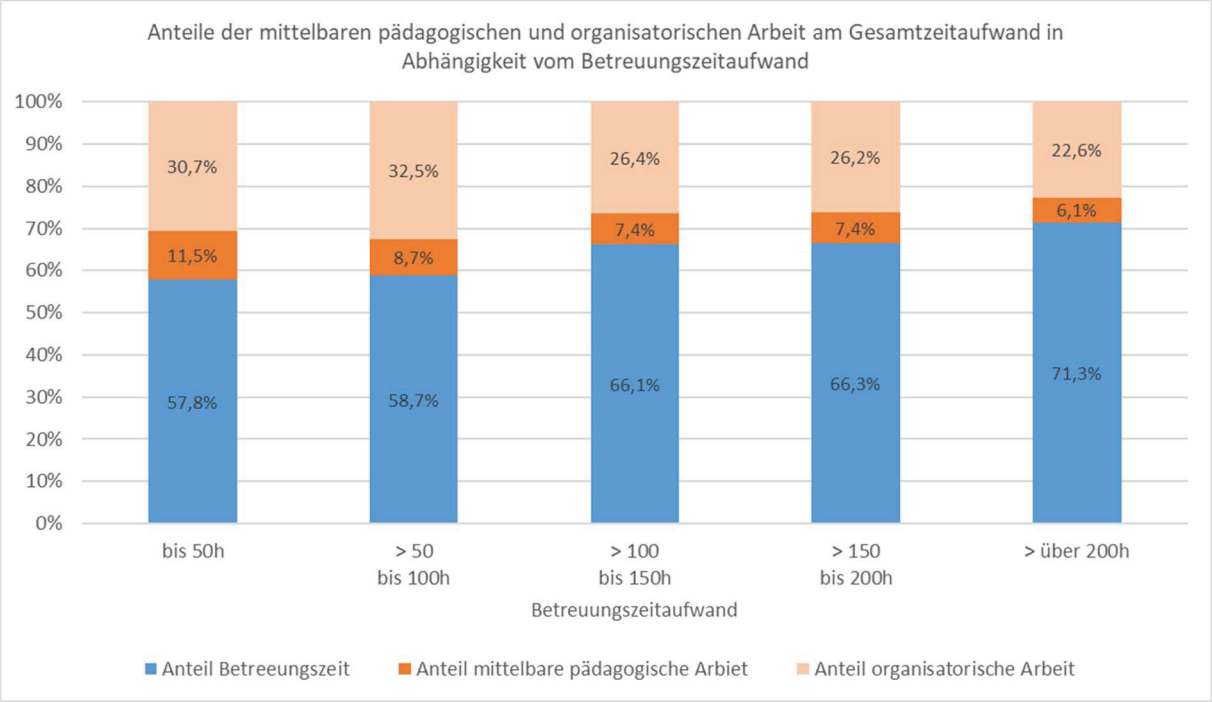

Abbildung 3 Anteile der mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeit am Gesamtzeitaufwand in Abhängigkeit vom Betreuungszeitaufwand

Im Einzelnen setzen sich die Zeitaufwände für mittelbare pädagogische und organisatorische Arbeit wie in Abbildung 4 gezeigt zusammen.

Durch die Sortierung nach der Höhe der Zeitaufwände in Abbildung 4 wird eine deutliche Hierarchie und eine Clusterung von Zeitbedarfen deutlich.

Zu beachten ist, dass die angegebenen Zeiten Durchschnittswerte über alle teilnehmenden Tagespflegepersonen sind. Im Einzelnen können die Zeitaufwände deutlich von den ausgewiesenen Durchschnittswerten abweichen, da die Betreuungssituationen der Kinder und die damit verbundenen Tätigkeiten sehr individuell sind.

Über die eigentlichen Betreuungszeiten hinaus, fallen demnach erhebliche Zeitaufwände für mittelbare pädagogische und organisatorische Arbeit an. Bei einer geschickten Organisation durch die Tagespflegeperson können einige dieser Arbeiten, wie Zubereitung von Essen und Abstimmungsarbeiten parallel zu den Betreuungszeiten stattfinden, so dass die angegebenen Zeiten nicht voll zur Arbeitszeit hinzugerechnet werden können.

Um dennoch eine Abschätzung für die tatsächliche Arbeitszeit vornehmen zu können, wird als Gesamtzeitaufwand die Betreuungszeit zuzüglich der in Tabelle 3 aufgeführten, unstrittig nicht während der Betreuungszeit durchführbaren Arbeiten berechnet.

Reinigungsarbeiten müssen zwar im Wesentlichen außerhalb der Betreuungszeiten durchgeführt werden, da jedoch der überwiegende Teil der Tagespflegepersonen die Betreuung in den eigenen Räumen durchführt, kann der Zeitaufwand für die Reinigung nicht voll der Tätigkeit

als Tagespflegeperson zugerechnet werden. Der Zeitaufwand für die Reinigung wird daher über die erhobene anteilige Nutzung der Räume für die Kindertagespflege von durchschnittlich rd. 57% gewichtet. Bei Doppelnutzung der Räume wird ein zusätzlicher Abschlag von 50% vorgenommen. Der so gewichtete Zeitaufwand von insgesamt durchschnittlich rd. 5,43 Stunden pro Monat stellt damit eher eine untere Grenze für den auf die Kindertagespflege entfallenden Reinigungszeitbedarf dar.

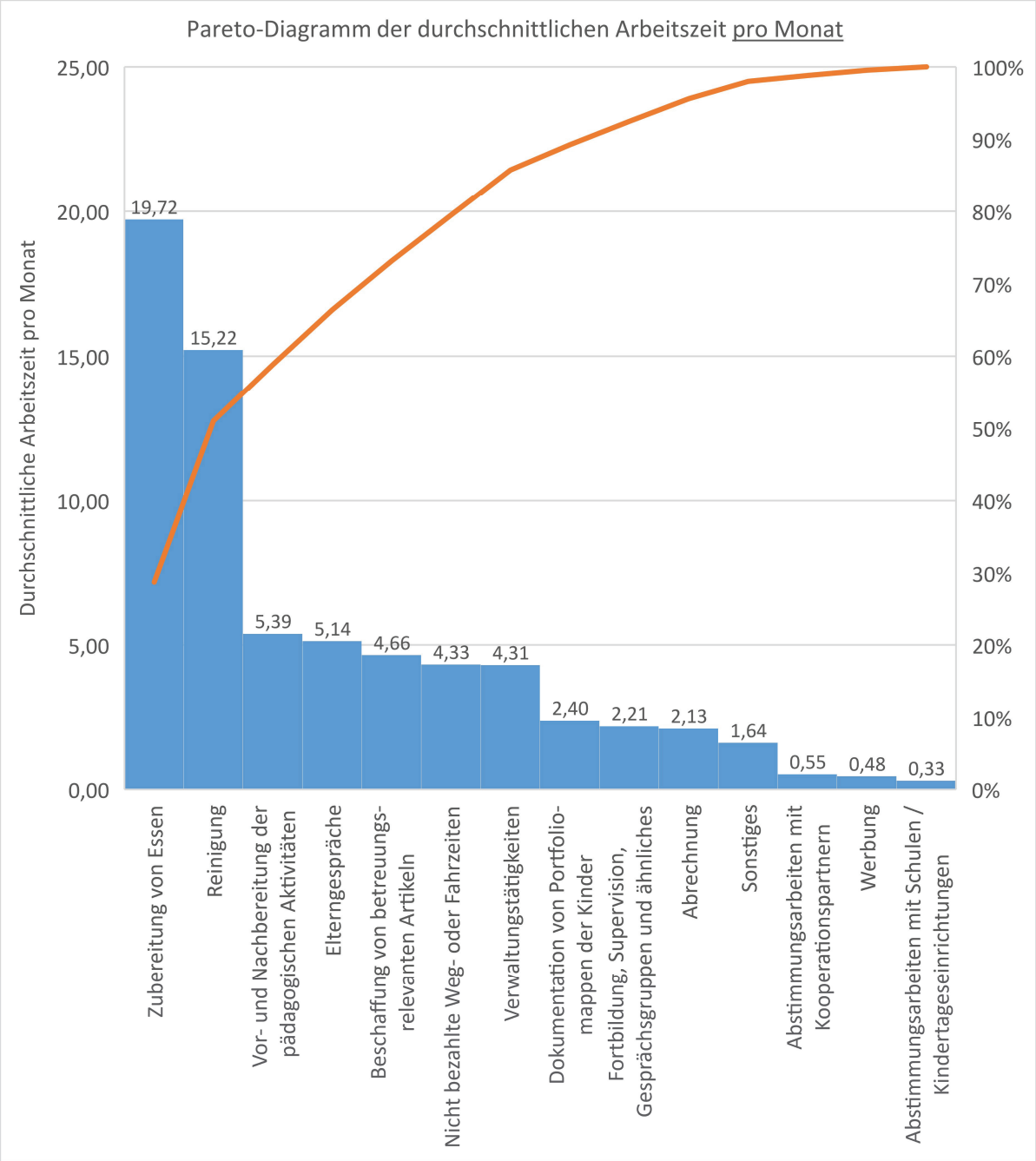

Abbildung 4 **Pareto-Diagramm der durchschnittlichen Zeitaufwände für unterschiedliche Tätigkeiten der mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeit pro Monat**

Tabelle 3 Zeitaufwände für Arbeiten, die für die Ermittlung des Gesamtzeitaufwands zur Betreuungszeit addiert werden müssen.

	Typ	Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Monat
Reinigung (gewichtet über Flächenanteil und Doppeltnutzung)	organisatorische Arbeit	5,43 h
Vor- und Nacharbeiten der pädagogischen Aktivitäten	mittelbare pädagogische Arbeit	5,39 h
Elterngespräche	mittelbare pädagogische Arbeit	5,14 h
Beschaffung von betreuungsrelevanten Artikeln	organisatorische Arbeit	4,66 h
Nichtbezahlte Weg- oder Fahrzeiten	organisatorische Arbeit	4,33 h
Verwaltungstätigkeiten	organisatorische Arbeit	4,31 h
Dokumentation der Portfoliomappen der Kinder	mittelbare pädagogische Arbeit	2,40 h
Fortbildung, Supervision, Gesprächsgruppen, u.ä.	mittelbare pädagogische Arbeit	2,21 h
Abrechnung	organisatorische Arbeit	2,13 h
Werbung	organisatorische Arbeit	0,48 h
Summe		**36,48 h**

In Summe beträgt der Zeitaufwand für den Teil der mittelbare pädagogischen und organisatorischen Arbeiten, von dem davon ausgegangen werden kann, dass er nicht während der Betreuungszeiten durchgeführt wird rd. 36 h pro Monat. Addiert man diese Zeit zur durchschnittlichen Betreuungszeit von rd. 117 h pro Monat hinzu, ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamtzeitaufwand von rd. 153 h pro Monat. Der Anteil der mittelbaren pädagogischen und organisatorischen Arbeiten, die nicht während den Betreuungszeiten durchgeführt werden, beträgt demnach rd. 23,5% am Gesamtzeitaufwand. Dies ist etwas mehr als der vom Paritätischen Gesamtverband veranschlagten Prozentsatz von 20% für mittelbare Arbeit in Kindertageseinrichtungen [PGV2008, BVKPT2016].

Der durchschnittliche Gesamtzeitaufwand von rd. 153 h pro Monat der selbstständigen Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg liegt über der in [BVKPT2016] angegebenen Arbeitszeit von rd. 134,55 h pro Monat der nach TVöD angestellten Kinderpfleger/-innen.

Dennoch gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Tagespflegepersonen, deren Gesamtzeitaufwand über dem Durchschnitt liegt. Zu berücksichtigen ist hier, dass es gerade zu Beginn und am Ende des Tages und insbesondere in Randzeiten häufig Überhänge gibt, in denen nur ein Kind da ist. Dies führt leicht zu Betreuungszeiten von über 8 Stunden am Tag. Auch gibt es Fälle, die teilweise auch am Wochenende oder über Nacht betreuen.

4.4 Betreuungsentgelt in der selbstständigen Kindertagespflege

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden für die selbstständigen Tagespflegepersonen, die an der Studie teilgenommen haben, auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden anhand der Entgeltsätze der laufenden Geldleistung für betreute Kinder in Baden-Württemberg, unter Berücksichtigung der Auslastung im Jahresverlauf berechnet. **Bei den angegebenen Entgelten handelt es sich jeweils um Brutto-Werte. Zu beachten ist insbesondere, dass es sich bei den befragten Tagespflegepersonen um Selbstständige handelt, die verglichen mit Angestellten Aufwendungen für Vorsorge und Risikoabsicherung selbst tragen müssen, keinen bezahlten Urlaub und keine Zusatzleistungen beispielsweise für Mehrarbeit erhalten.**

4.4.1 Betreuungsentgelt pro Monat

Das durchschnittliche Betreuungsentgelt pro Monat ergibt sich nach dieser Auswertung zu rd. 1.026 €/Monat brutto. Der Median liegt bei rd. 891 €/Monat, d.h. 50% der befragten TPP erhalten ein Betreuungsentgelt von 891€ oder weniger pro Monat.

Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Betreuungsentgelte pro Monat für die 203 Tagespflegepersonen.

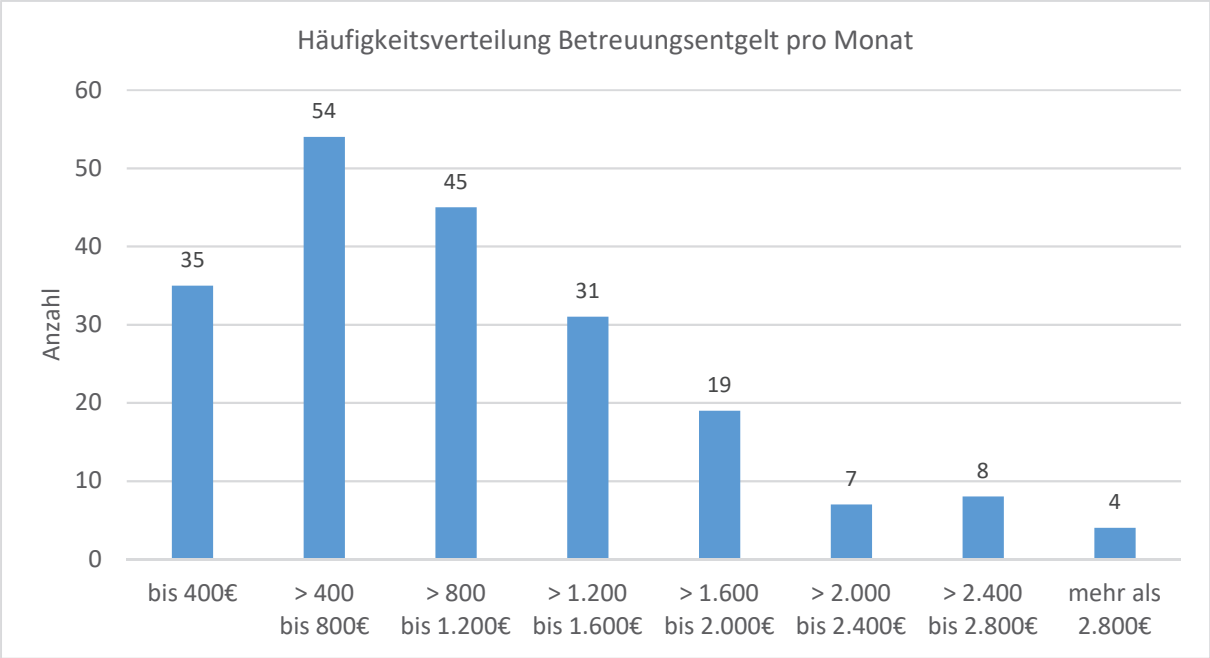

Abbildung 5 Häufigkeitsverteilung der Betreuungsentgelte pro Monat der befragten Tagespflegepersonen (brutto).

Demnach erhalten 35 TPP, entsprechend rd. 17% der befragten TPP ein Betreuungsentgelt von bis zu 400€ pro Monat und fallen damit rein rechnerisch in die Kategorie der Minijobs. Die größte Entgeltgruppe schließt sich direkt an diese unterste Gruppe an: 54 TPP, entsprechend rd. 27% der befragten TPP liegen im Bereich zwischen 400 und 800 €/Monat.

Insgesamt erhalten rd. 91% (entsprechend 184 TPP) ein Betreuungsentgelt bis 2.000 €/Monat, nur rd. 9% liegen darüber.

Das durchschnittliche Betreuungsentgelt pro Monat in Abhängigkeit von der Anzahl an Betreuungsverhältnissen ist in Abbildung 6 gezeigt. Demnach verdienen erwartungsgemäß Tagespflegepersonen mit einem oder zwei Betreuungsverhältnissen besonders wenig.

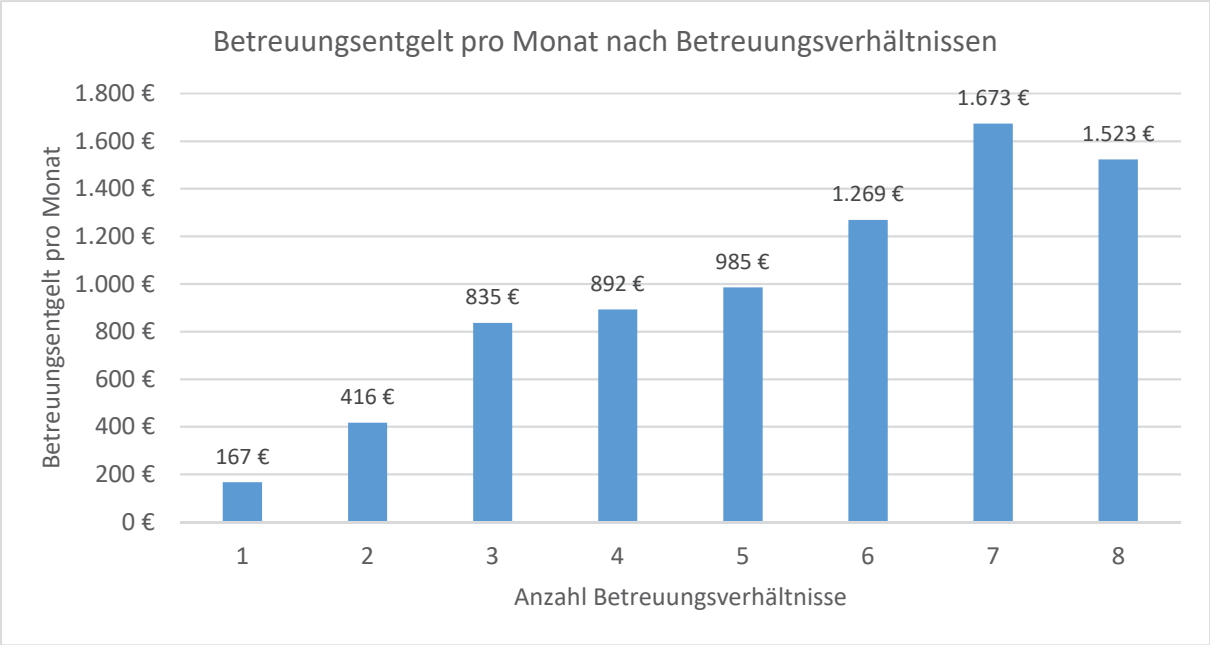

Abbildung 6 Durchschnittliches Betreuungsentgelt pro Monat (brutto) in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse.

Das monatliche Entgelt spiegelt lediglich die Summe der laufenden Geldleistungen im Monat wider. Entscheidend für das Betreuungsentgelt pro Stunde im Sinne einer leistungsgerechten Bezahlung ist die Einbeziehung der entsprechenden Betreuungszeiten.

Um dies exemplarisch aufzuzeigen, werden im Folgenden die Erhebungsergebnisse von zwei Tagespflegepersonen, die beide ein Betreuungsentgelt von rd. 1.600 €/Monat erhalten und damit schon zu den Personen mit vergleichsweise hohem Betreuungsentgelt zählen, gegenübergestellt:

Tabelle 4 Gegenüberstellung zweier typischer Fälle in der Kindertagespflege.

	TPP A	TPP B
Betreuungsentgelt pro Monat [€ / Monat]	1.602 € / Monat	1.647 € / Monat
Betreuungszeit pro Monat [h]	160	237
Betreuungsentgelt pro Stunde [€/h]	**10,04 € / h**	**6,94 € / h**

Ein typischer Tagesverlauf sieht hierbei für **TPP A** wie folgt aus:

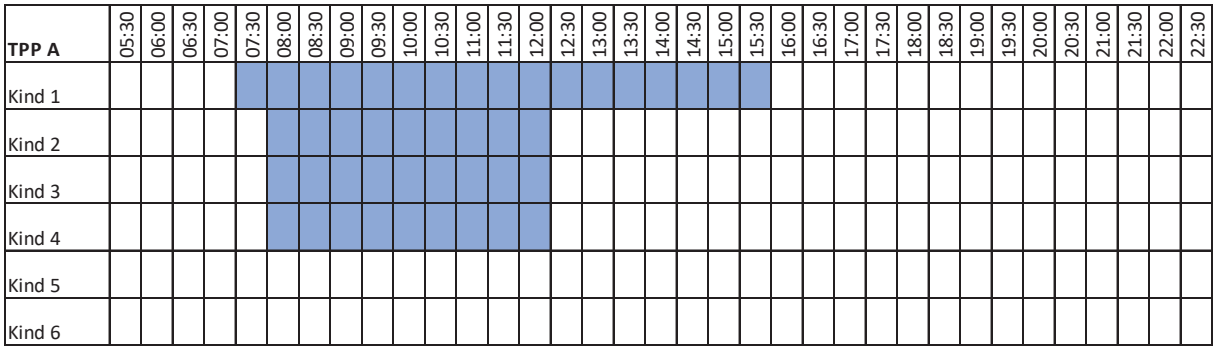

Für **TPP B** hingegen sieht ein typischer Tagesverlauf so aus:

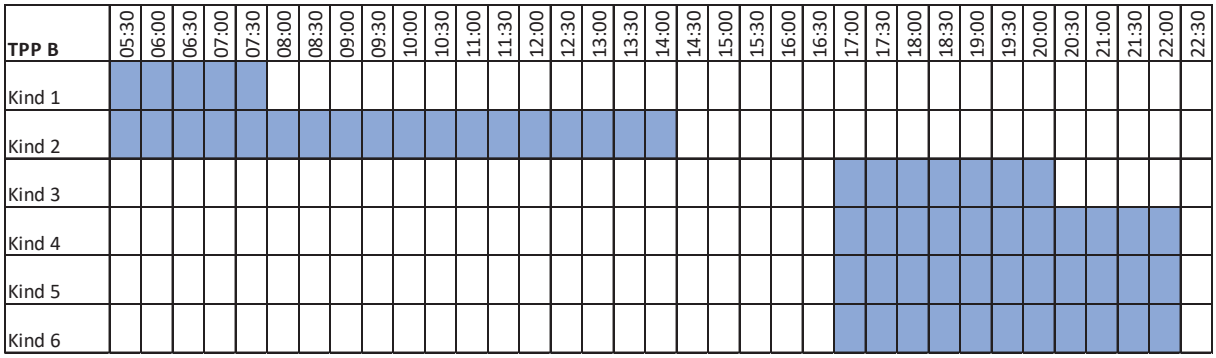

Das Beispiel zeigt deutlich, dass die individuellen Betreuungszeiten ausschlaggebend sind für die Höhe des Betreuungsentgelts pro Stunde.

4.4.2 Arbeitsentgelt pro Stunde

Da die laufende Geldleistung nur für die Betreuungszeiten bezahlt werden, bleibt die mittelbare pädagogische und die organisatorische Arbeit der selbstständigen Tagespflegepersonen unbezahlt. Neben den Betreuungszeiten für die selbstständigen Tagespflegpersonen sind daher auch die darüber hinaus aufgewendeten Zeiten für mittelbare Arbeiten, die nicht während der Betreuungszeiten ausgeführt werden, zu berücksichtigen, um die tatsächlichen Arbeitszeiten für die selbstständigen Tagespflegepersonen vollständig zu erfassen und ein realistisches

Arbeitsentgelt pro Stunde zu ermitteln. Die resultierende Verteilung der Arbeitsentgelte pro Stunde ist entsprechend in Abbildung 7 dargestellt.

Demnach zeigt sich gegenüber dem Betreuungsentgelt pro Stunde wie zu erwarten eine deutliche Verschiebung hin zu geringeren Stundensätzen. **Das durchschnittliche Arbeitsentgelt pro Stunde liegt demnach bei nur 6,29 € pro Stunde. Für 77% der befragten Tagespflegepersonen liegt das Arbeitsentgelt bei unter 8 € pro Stunde**. Der Median der Verteilung liegt bei 5,69 € pro Stunde, also liegt das Arbeitsentgelt für 50% der Fälle unter 5,69 € pro Stunde.

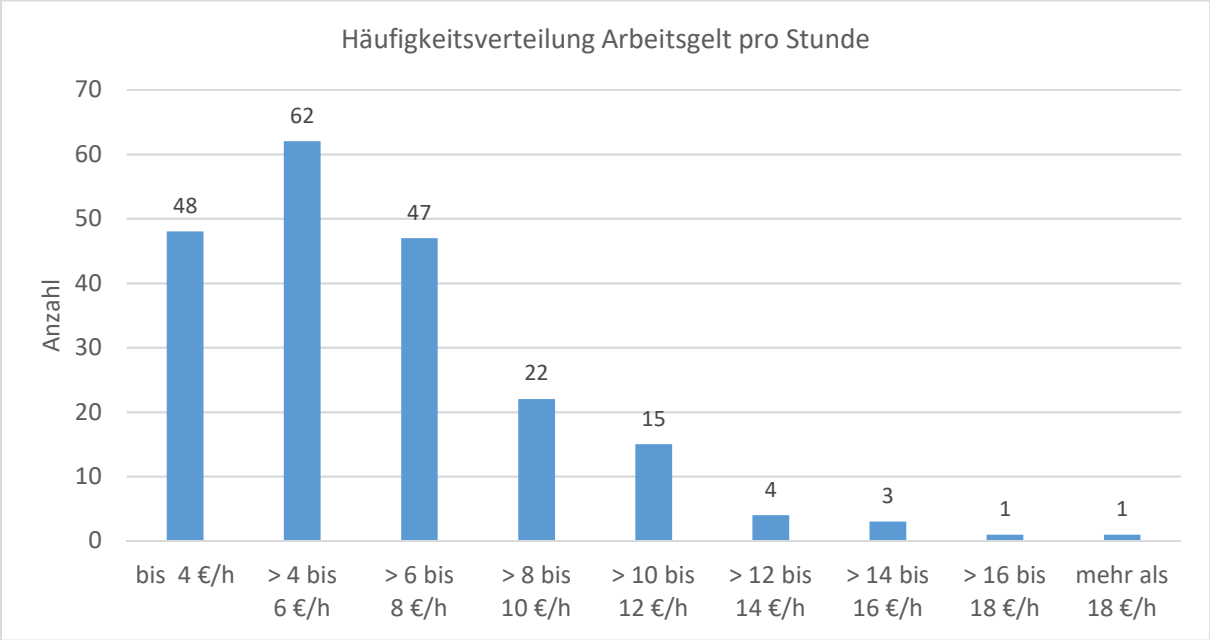

Abbildung 7 **Häufigkeitsverteilung der Brutto-Arbeitsentgelte pro Stunde der befragten Tagespflegepersonen (Betreuungsentgelt pro Monat dividiert durch die geleistete Arbeitszeit, die sich aus Betreuungszeit und den außerhalb der Betreuungszeit geleisteten mittelbaren Arbeiten zusammensetzt).**

4.5 Vergleich der Arbeitsentgelte in der selbstständigen Kindertagespflege mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Einordnung hinsichtlich des Mindestlohns

4.5.1 Einordnung der derzeitigen Arbeitsentgelte selbstständiger Kindertagespflegepersonen

Das Arbeitsentgelt selbstständiger Kindertagespflegepersonen kann nicht direkt mit dem Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter verglichen werden.

Die selbstständigen Tagespflegepersonen müssen Vorsorgen und Absicherungen selbst tragen, die für Angestellte vom Arbeitgeber übernommen werden, wie zum Beispiel der

Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung, bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat 2016 ein Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege erarbeitet, das die Entgeltleistungen in der selbstständigen Kindertagespflege mit den Einnahmen der nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst (TVöD) angestellten Tagespflegepersonen vergleichbar macht [BVKPT2016].

Vergleichbare Tagespflegepersonen, die nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst (TVöD) angestellt sind, erhalten diverse Zuschläge für die Arbeit außerhalb der regulären Arbeitszeiten oder für erhöhten Förderbedarf, vgl. Tabelle 5.

Tabelle 5 Zuschläge für angestellte Tagespflegepersonen nach der Tarifordnung im öffentlichen Dienst (TVöD), gemäß [BVKPT2016] (Sondervergütungen).

Art	Zuschlagsfaktor zur Arbeitszeit (Sondervergütung)
Arbeitszeiten in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr	20%
Sonntagsarbeit	25%
Zusätzliche Betreuungszeit über 39 Wochenstunden	30%
Erhöhter Förderbedarf z.B. bei Aufnahme von Kindern mit Handicap oder Tagespflege als „Hilfe zur Erziehung“ (§32 SGB VIII)	25%

Hinzu kommen Auslastungsrisiken, die selbstständige Tagespflegepersonen im Gegensatz zu Angestellten tragen müssen.

Um die anhand der Erhebung ermittelten Arbeitsentgelte der selbstständigen Tagespflegepersonen mit den Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter vergleichen zu können und eine Einordnung des Arbeitsentgeltes pro Stunde hinsichtlich des Mindestlohns vornehmen zu können, ist es demnach notwendig, finanzielle Aufwendungen, die der Risikovorsorge und sozialen Absicherungen dienen, aber auch Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit angemessen zu berücksichtigen.

Daher wird ein Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgeltes pro Stunde berechnet, das die in Tabelle 6 aufgeführten Leistungsbestandteile in Anlehnung an das o.g. Modell des Bundesverbands für Kindertagespflege berücksichtigt.

Der hälftige Anteil der Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung gemäß SGB VII werden nicht als Leistungsbestandteile berücksichtigt, da diese den selbstständigen Tagespflegepersonen von den Jugendämtern erstattet werden.

Da die Ausgaben der Selbstständigen für Sachmittel in Abschnitt 4.7 direkt den Entgelten für Sachkosten gegenübergestellt werden, fließen weder die Ausgaben noch die Entgelte für Sachkosten in die hier vorgenommene Betrachtung der Entgelte pro Stunde ein.

Tabelle 6 Leistungsbestandteile sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nach TVöD, die für selbstständige Tagespflegepersonen nicht durch die Jugendämter übernommen werden und vom Bundesverband der Kindertagespflege berücksichtigtes Auslastungsrisiko [BVKPT2016].

Leistungsbestandteil	Prozentsatz des soz. versicherungspflichtigen Einkommens bzw. der Arbeitszeit
Arbeitslosenversicherung Arbeitgeberanteil	1,5%
Zusätzliche Altersvorsorge gemäß TVöD	6,45%
Sondervergütung (Faktor 82,05 von Hundert pro Jahr, entsprechend 6,84% im Monat)*	6,84%
Urlaub (30 Tage pro Jahr bei 7,8 h pro Tag gemäß TVöD), entsprechend 14,49% der Jahresarbeitstage**	14,49%
Vergütungsfortzahlung bei Krankheit (10 Tage im Jahr gemäß stat. Bundesamt bei einer Arbeitszeit von 7,8h/Tag) , entsprechend 4,83% der Jahresarbeitstage**	4,83%
Auslastungsrisiko gemäß [BVKPT2016]*	20%
Summe der zu berücksichtigenden Leistungsbestandteile	**54,11%**

* Erfahrungswerte gemäß [BVKPT2016]
** Die Jahresarbeitstage einer nach TVöD beschäftigten Person ergeben sich gemäß [BVKPT2016] zu 207 Tagen.

Tabelle 7 Berechnung des Angestelltenäquivalents des Arbeitsentgelts pro Stunde in der selbstständigen Kindertagespflege.

	Korrektur für Gesamtzeitaufwand	Pro Stunde
Arbeitsentgelt pro Stunde (brutto)		**6,29 €/h**
Korrekturfaktor für die zu berücksichtigenden Leistungsbestandteile einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Betreuung von Kindern (54,11% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens, vgl. Tabelle 6) . Korrekturfaktur = 1 / (1 + 54,11%)	0,649	
Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts pro Stunde (brutto)		**4,08 €/h**

In Tabelle 7 ist die Berechnung des Angestelltenäquivalents des Arbeitsentgelts pro Stunde gezeigt, das mit der Grundvergütung von Angestellten verglichen werden kann. Demnach beträgt das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts in Baden-

Württemberg rd. 4,08 € pro Stunde und liegt damit rd. 53,8% unter dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 €/h (gültig von 01/2017 bis 12/2018) [WSI2018].

Vergleicht man das das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts pro Stunde mit dem Mindestlohn in der Pflegebranche von 10,55 €/h (Westdeutschland) [WSI2018], ergibt sich eine noch größere Diskrepanz von rd. 61,3%.

Verglichen mit angestellten Kindertagespflegepersonen fällt der Vergleich noch deutlich ernüchternder aus. Analog zum Modell des Bundesverbands für Kindertagespflege [BVKPT2016] wird auch hier die Entgeltgruppe SuE 4 für den Vergleich herangezogen. In diese Entgeltgruppe werden u.a. Kinderpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung, staatlicher Prüfung oder eine derartig vergleichbare Tätigkeit mit entsprechendem Erfahrungsnachweis, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben eingruppiert. Die fachlichen Anforderungen an selbstständige Kindertagespflegepersonen lassen eine solche Eingruppierung zu, insbesondere da Kindertagespflegepersonen regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen nachweisen müssen und in der Regel auch andere Berufsausbildungen nachweisen können bzw. eine hohe Kompetenz aufgrund ihrer Lebenserfahrung mitbringen. **Gemäß [BVKPT2016] verdient eine angestellte Kindertagespflegeperson in der Entgeltgruppe SuE 4 in der untersten Leistungsstufe nach TVöD 2.369,42 € brutto pro Monat[2]. Dies entspricht bei einer 39-Stunden-Woche einem Stundensatz von 14,02 € pro Stunde. Das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts der selbstständigen Tagespflegepersonen liegt mit 4,08 € pro Stunde rd. 70,9% unter dem Verdienst einer angestellten Tagespflegeperson in der untersten Leistungsstufe.**

Der Median der Verteilung der Arbeitsentgelte pro Stunde sinkt bei Betrachtung der Angestelltenäquivalente auf 3,69 € pro Stunde, d.h. die Hälfte der Tagespflegepersonen verdient auf vergleichbarer Basis mit Angestellten unter 3,69 € pro Stunde.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass die Einkommenssituation in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg ohne zusätzliche Förderung durch die Kommunen für einen Großteil der Kindertagespflegepersonen weit hinter Vorgaben für den gesetzlichen Mindestlohn zurückbleibt.

4.6 Detailanalyse der Entgelte pro Stunde der selbstständigen Tagespflegepersonen

Um die Unterschiede in der Einkommenssituation von Kindertagespflegepersonen besser verstehen zu können, werden die sich aus der Erhebung ergebenden Entgelte pro Stunde im Folgenden nach unterschiedlichen Gesichtspunkten detaillierter analysiert.

[2] Für Vergleichszwecke mit dem Modell des Bundesverbands für Kindertagespflege wurden die Werte des TVöD aus dem Jahr 2017 herangezogen.

4.6.1 Arbeitsentgelte pro Stunde in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse

Die Höhe des Arbeitsentgelts pro Stunde wie auch des entsprechenden Angestelltenäquivalents hängt neben den tatsächlichen Betreuungszeiten auch maßgeblich von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse ab, wie Abbildung 8 zeigt. Dort ist ein Vergleich der Arbeitsentgelte pro Stunde nach Anzahl der Betreuungsverhältnisse gezeigt.

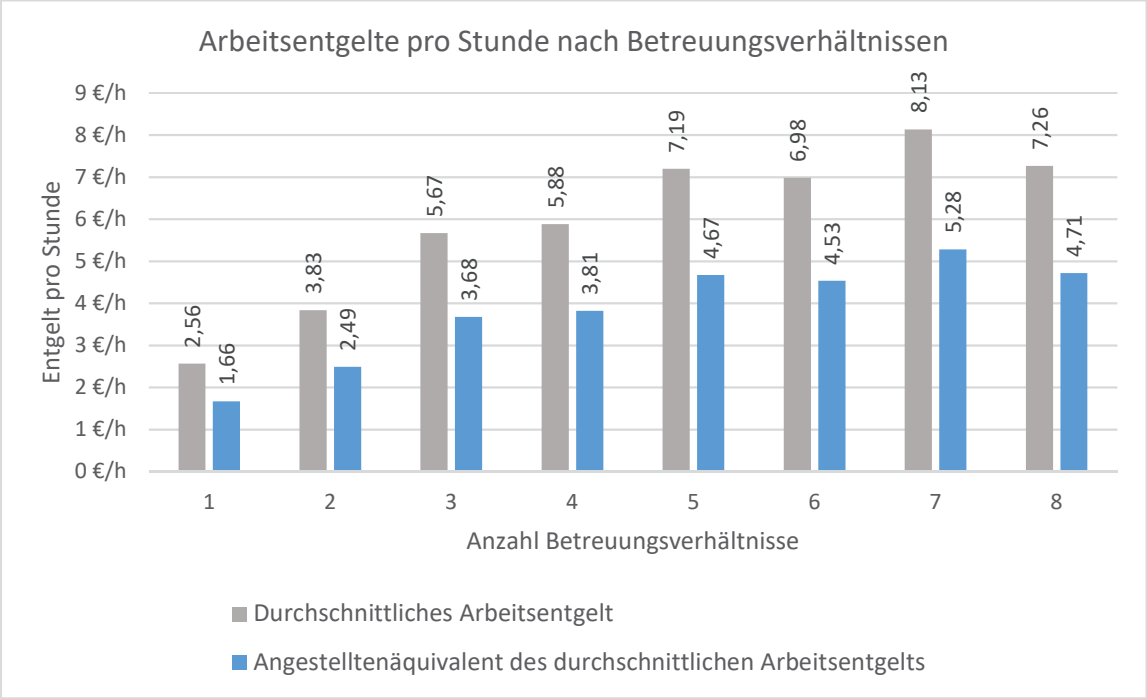

Abbildung 8 Abhängigkeit des Brutto-Arbeitsentgelts pro Stunde und des entsprechenden Angestelltenäquivalents von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse.

Demnach steigt das Arbeitsentgelt pro Stunde von einem sehr geringen Niveau von 2,56 € pro Stunde (entsprechend einem Angestelltenäquivalent von 1,66 € pro Stunde) bei nur einem Betreuungsverhältnis mit zunehmender Anzahl von betreuten Kindern an und pendelt sich ab einer Anzahl von fünf Betreuungsverhältnissen zwischen 6,98 € pro Stunde und 8,13 € pro Stunde (entsprechend Angestelltenäquivalenten von 4,67 € brutto pro Stunde bis 5,28 € pro Stunde) ein.

Bei der Interpretation der durchschnittlichen Arbeitsentgelte pro Stunde nach Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist zu beachten, dass es in jeder der in Abbildung 8 dargestellten Gruppen Tagespflegepersonen gibt, die unter und über diesen Durchschnittswerten liegen.

4.6.2 Arbeitsentgelte bei Betreuung gemeinsam mit anderen Tagespflegepersonen und Alleinbetreuung

Bei detaillierter Analyse des Arbeitsentgelts pro Stunde zeigt sich, dass die Tagespflegepersonen, die Kinder zusammen mit anderen Tagespflegepersonen betreuen, mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt von rd. 7,55 € pro Stunde (entsprechend einem Angestelltenäquivalent von 4,90 € pro Stunde) höhere Entgelte pro Stunde erzielen als alleinbetreuende

Tagespflegepersonen mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt rd. 5,87 € pro Stunde (entsprechend einem Angestelltenäquivalent von 3,81 € pro Stunde). Das heißt durch eine Kooperation von Tagespflegepersonen ein im Mittel rd. 28,6% höheres Arbeitsentgelt pro Stunde erzielbar ist.

Anzumerken ist dabei, dass die Tagespflegepersonen auch wenn Sie gemeinsam mit anderen betreuen, jeweils nur Zeiten für ihre vertraglich zugeordneten Kinder erfasst haben.

Ferner ist anzumerken, dass in der Gruppe der Tagespflegepersonen, die Kinder zusammen mit anderen Tagespflegepersonen betreuen, kein Stadt- oder Landkreis überrepräsentiert ist, so dass unterschiedliche Einkommenssituationen in den einzelnen Kreisen das Ergebnis nicht verzerren.

Auch das Betreuungsentgelt pro Monat für Tagespflegepersonen, die Kinder zusammen mit anderen betreuen, liegt mit durchschnittlich rd. 1.436,- € deutlich höher als für alleinbetreuende Tagespflegepersonen mit durchschnittlich rd. 907,- € pro Monat. Dabei gibt es in beiden Gruppen in den Einzelfällen deutliche Abweichungen nach oben und unten.

4.6.3 Unterschiede der Arbeitsentgelte in den Stadt- und Landkreisen

Ebenfalls deutliche Unterschiede in den Betreuungsentgelten pro Stunde sind zwischen den unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen festzustellen.

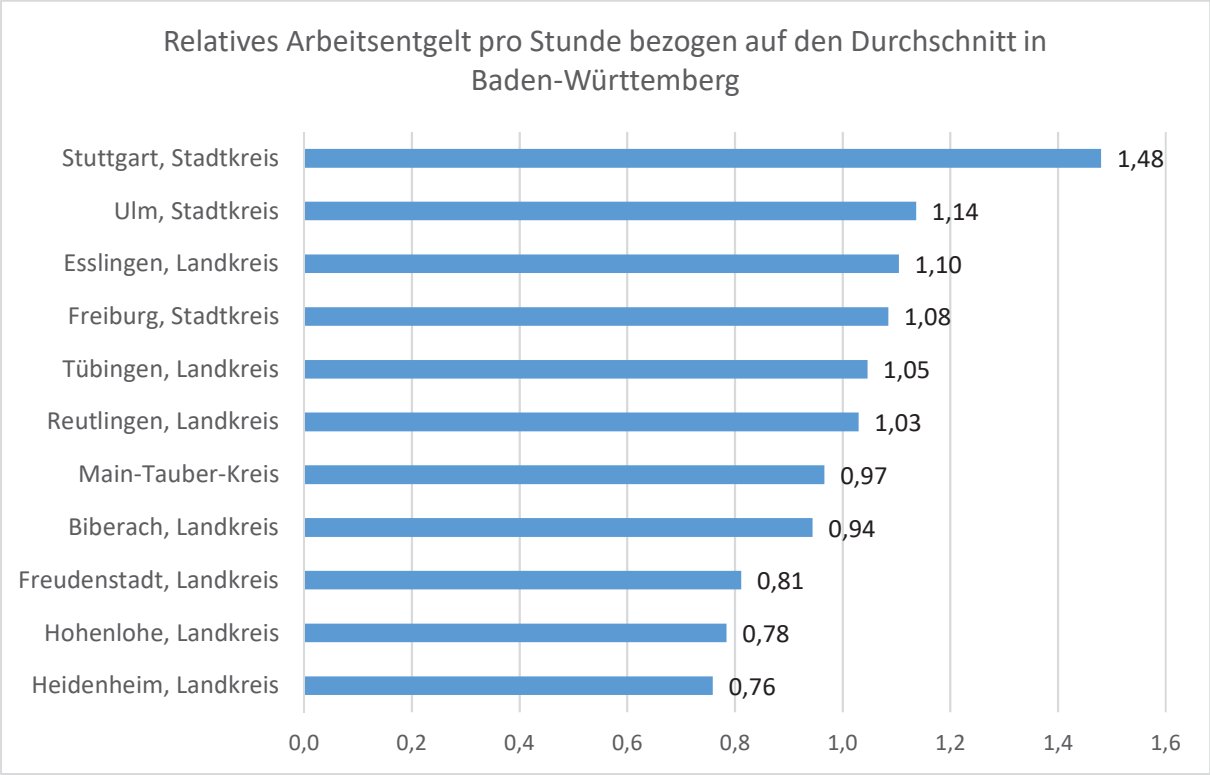

Abbildung 9 Relatives Arbeitsentgelt in den Kreisen, die an der Erhebung teilgenommen haben, bezogen auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt.

Abbildung 9 zeigt die relativen Arbeitsentgelte pro Stunde in den Kreisen, die an der Erhebung teilgenommen haben. Demnach liegt das Arbeitsentgelt in den Stadtkreisen, aber auch in dichter besiedelten Landkreisen höher als in ländlichen Regionen. Insbesondere liegt das Arbeitsentgelt in Stuttgart bei rd. 148% des Durchschnittswerts. In den ländlich geprägten Landkreisen fallen die durchschnittlichen Entgelte pro Stunde deutlich ab. Die geringsten Entgelte pro Stunde werden im Landkreis Heidenheim erzielt, dort liegt das Entgelt bei nur rd. 76% des Durchschnitts.

Fasst man die Stadtkreise zusammen, ergibt sich dort ein um rd. 36% höheres Arbeitsentgelt als in Landkreisen.

4.7 Ausgaben in der Kindertagespflege und Sachkostendeckungsgrad

Neben den laufenden Geldleistungen für die Betreuung erhalten die Tagespflegepersonen gemäß eine Sachkostenpauschale von 1,76 € pro Betreuungsstunde, um die Kosten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen, decken zu können. Das entsprechende Entgelt für Sachkosten wird aus den in der Erhebung erfassten tatsächlichen Betreuungszeiten ermittelt.

In der Erhebung wurden darüber hinaus die tatsächlichen Ausgaben für unterschiedliche Positionen in der Kindertagespflege abgefragt, um diese dem Entgelt für Sachkosten gegenüber stellen zu können.

Abbildung 10 zeigt die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat für verschiedene sachkostenrelevante Positionen.

Die mit Abstand größte Kostenposition stellen hierbei die Raumkosten (Kaltmiete, Nebenkosten und Stromkosten für den Flächenanteil, der für die Kindertagespflege verwendet wird) mit rd. 408 € pro Monat dar. Hierbei wurden ausschließlich Mietverhältnisse ausgewertet. Rd. 35,6% der befragten Tagespflegepersonen sind Wohneigentümer, für die keine Mietkosten ausgewertet werden können.

Zu beachten ist, dass hierbei keine Gewichtung nach Nutzungsdauer am Tag vorgenommen wurde, wie dies z.B. in der Expertise zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen [Münder2017] vorgenommen wird. Dort wird ein Abschlag bei doppelt genutzten Räumen von 50% angegeben bzw. die sich bei angemieteten Räumen ergebende Fläche (im dortigen Fall für Dresden anerkannte 45 qm für die Kindertagespflege für eine 5-köpfige Kindertagespflegestelle) um etwa ¼ abgesenkt. Letztere Gewichtung erscheint für die vorliegende Erhebung nicht geeignet, da es sich einerseits um ein spezifisches Verfahren in Dresden handelt, das nicht ohne weiteres auf Baden-Württemberg übertragen werden kann und da durch die Erhebung die tatsächlich für die Kindertagespflege genutzten Flächen bekannt sind und nicht mit Pauschalen gearbeitet werden muss.

Setzt man für die Doppelnutzung einen Abschlag von 50% bei den 184 Fällen an, die in eigenen Räumlichkeiten betreuen und belässt man die 32 Fälle, die in anderen Räumen betreuen, bei 100% der Raumkosten, ergeben sich durchschnittliche gewichtete Raumkosten von 252,95 € pro Monat insgesamt.

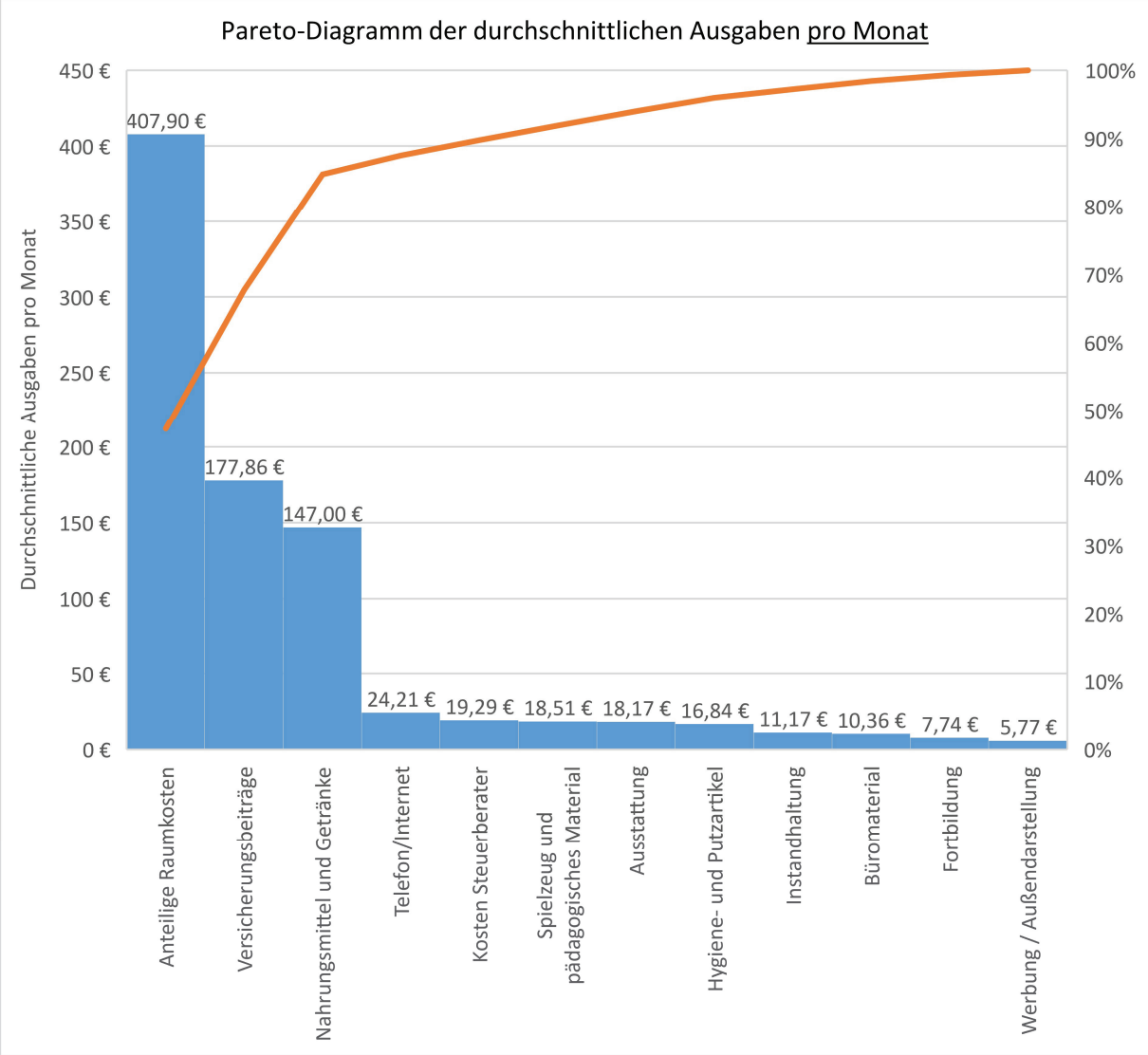

Abbildung 10 Pareto-Diagramm der durchschnittlichen Ausgaben pro Monat für unterschiedliche Positionen.

Die in Abbildung 11 dargestellte Häufigkeitsverteilung zeigt die sich aus der o.g. Sachkostenpauschale ergeben Entgelte für Sachkosten pro Monat für die der Studie zugrundeliegende Erhebung im Vergleich zu den Verteilungen der tatsächlichen Sachkosten mit und ohne Raumkosten.

Hier wird nochmals deutlich, dass die tatsächlichen Sachkosten erheblich von den Raumkosten (ohne 50%-Abschlag bei Doppelnutzung) beeinflusst werden. Ohne Berücksichtigung der Raumkosten ist die Verteilung der tatsächlichen Sachkosten vergleichbar mit der Verteilung der Entgelte für Sachkosten.

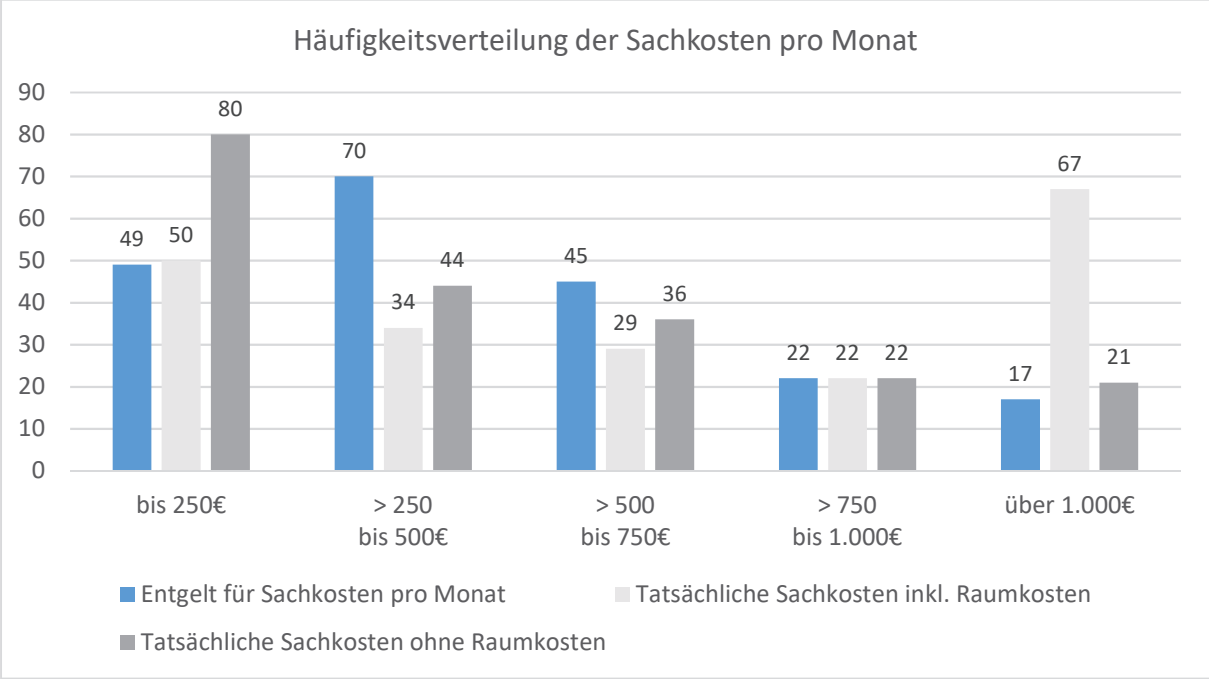

Abbildung 11 Häufigkeitsverteilung der Sachkosten pro Monat der befragten Tagespflegepersonen.

Der Sachkostendeckungsgrad ergibt sich in der vorliegenden Erhebung bei Berücksichtigung der Raumkosten zu rd. 63,3% (ohne 50%-Abschlag bei Doppelnutzung). Das heißt, dass unter Berücksichtigung der Raumkosten nur rd. 63% der tatsächlichen Sachkosten durch das über die Betreuungszeiten bezogene Sachkostenentgelt gedeckt sind. Ohne Berücksichtigung der Raumkosten ergibt sich der Sachkostendeckungsgrad zu rd. 110,7%. D.h. wenn man die Raumkosten aus der Betrachtung herausnimmt, ergibt sich eine leichte Überdeckung von rd. 11%. **De facto tragen die Tagespflegepersonen demnach einen Großteil der Raumkosten selbst. Dies ergibt sich auch, wenn man bei Doppelnutzung einen Abschlag von 50% auf die Raumkosten vornimmt. Dann liegt der Sachkostendeckungsgrad bei rd. 75,4%, entsprechend einer Unterdeckung von rd. 25% (vgl. Tabelle 8).**

Tabelle 8 Sachkostendeckungsgrad bei unterschiedlicher Berücksichtigung der Raumkosten.

	Deckungsgrad
Sachkostendeckungsgrad inkl. Raumkosten	**63,3%**
Sachkostendeckungsgrad ohne Raumkosten	**110,7%**
Sachkostendeckungsgrad inkl. Raumkosten mit 50%-Abschlag bei Doppelnutzung	**75,4%**

5 Kommunale Förderung

Im Rahmen der Erhebung wurden auch die kommunalen Fördermöglichkeiten in den Kreisen sowie deren Inanspruchnahme durch die Tagespflegepersonen abgefragt.

Insgesamt ist die kommunale Förderung in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg sehr heterogen gestaltet.

In der Regel unterscheiden sich hierbei die Fördermöglichkeiten nicht nur von Kreis zu Kreis sondern auch zwischen den Gemeinden eines Landkreises, da die Förderung auf kommunaler Ebene entschieden wird.

Abbildung 12 zeigt den prozentualen Anteil der Befragten, die im vergangenen Jahr verschiedene Fördermöglichkeiten in Ihrer Kommune in Anspruch genommen haben.

Demnach werden insbesondere Leistungen wie die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die Erstattung der Unfallversicherung, sowie - sofern angeboten - die Weitergewährung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub und Krankheit in Anspruch genommen.

Ferner werden, falls dies in den Kommunen angeboten wird, laufende Geldleistungen über die Grundbeträge hinaus in Anspruch genommen. Diese zusätzlichen Geldleistungen liegen in der Regel zwischen 0,50 € bis 1,50 € pro Stunde und Kind. Eine Ausnahme bildet der Stadtkreis Ulm, in dem 11€ pro Stunde für Kinder unter einem Jahr bezahlt wird.

Die kommunale Förderung hilft demnach grundsätzlich, die Einkommenssituation der selbstständigen Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Jedoch ist aufgrund der heterogenen Struktur der kommunalen Förderung in Baden-Württemberg keineswegs sichergestellt, dass die in Abschnitt 4.5 aufgezeigten Versorgungslücken im Vergleich zu angestellten Kinderpfleger/-innen geschlossen werden. Auch ändern die Leistungen der kommunalen Förderungen grundsätzlich nichts am generell niedrigen Niveau der Vergütung in der selbstständigen Kindertagespflege.

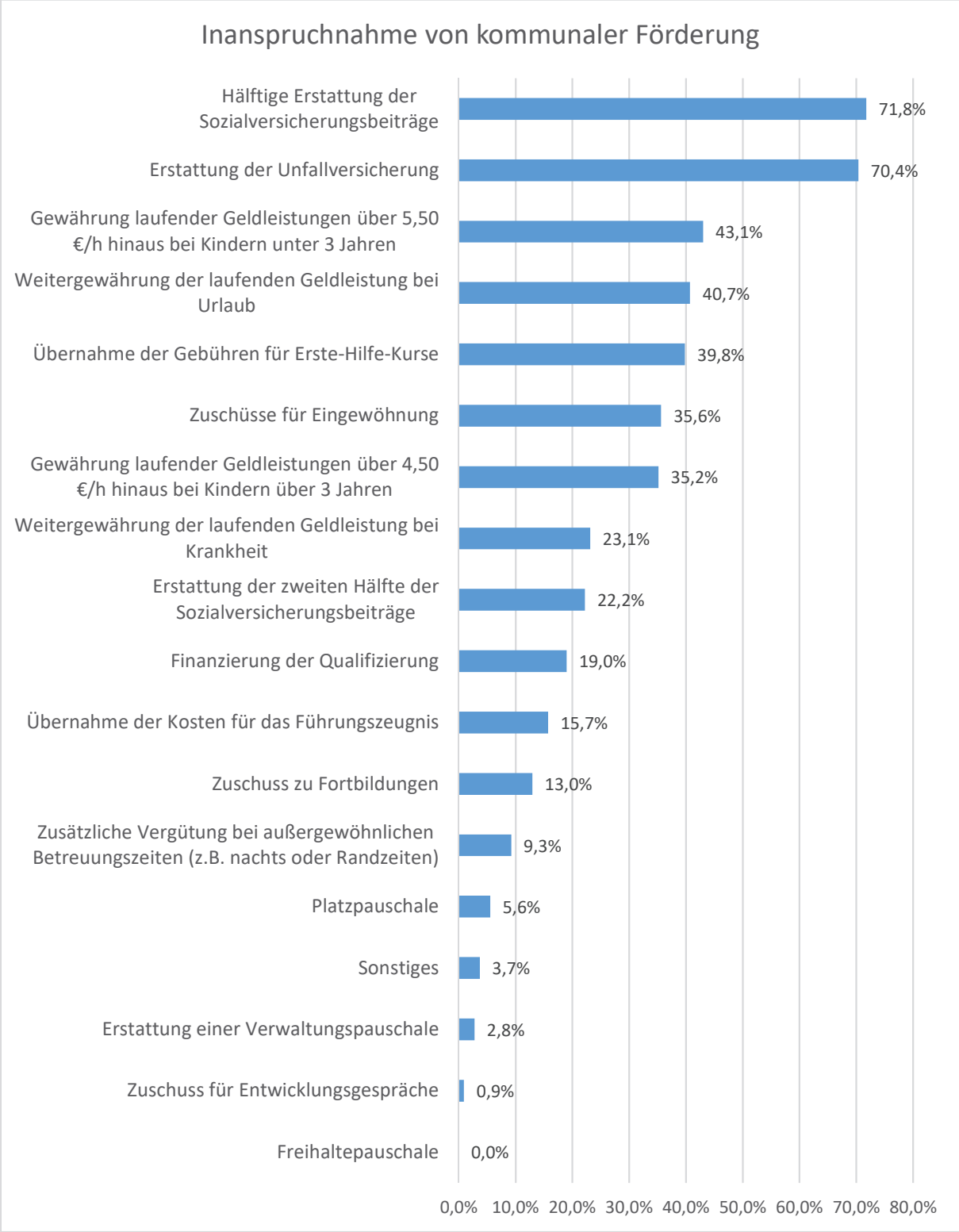

Abbildung 12 Inanspruchnahme kommunaler Förderung: Prozentualer Anteil der Befragten, die einzelne kommunale Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen.

6 Empfehlungen und Optimierungsmöglichkeiten

Aus den Ergebnissen der Erhebung ergeben sich mehrere Ansatzpunkte, um die Einkommenssituation in der Kindertagespflege insgesamt zu optimieren. Dies betrifft einerseits die Höhe und Ungleichheit der Betreuungsentgelte pro Stunde, die sehr stark abhängig von den tatsächlichen Betreuungszeiten sind ist, anderseits aber auch die Sachkostenpauschale wie auch die teils sehr heterogene Förderstruktur auf Ebene der Kommunen.

Folgende Optimierungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen:

1. Um das durchschnittliche Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts pro Stunde der selbstständigen Tagespflegepersonen von rd. 4,08 € pro Stunde in Baden-Württemberg auf das Niveau des allgemeinen Mindestlohns in Deutschland von 8,84 € pro Stunde anzuheben, müssten die laufenden Geldleistungen für die Betreuung um den Faktor 2,2 angehoben werden.

   Die generelle Anhebung der laufenden Geldleistungen um diesen Faktor hätte jedoch immer noch zur Folge, dass für einen großen Teil der Tagespflegepersonen das Betreuungsentgelt pro Stunde deutlich unter dem Mindestlohn liegen würde. Um die Ungleichheiten in der Einkommenssituation der selbstständigen Tagespflegepersonen abzumildern, müsste die laufende Geldleistung zumindest teilweise von der Betreuungszeit entkoppelt werden. Dies kann zum Beispiel durch Einführung eines zusätzlichen Sockelbetrags für die ersten beiden betreuten Kinder erfolgen.

   Hierbei wird jedoch empfohlen, auch weiterhin den Großteil der Bezahlung leistungsabhängig zu gestalten, wie die auch gängige Praxis in der Rechtsprechung ist [Münder2017]. Eine Pauschalabrechnung nach Stundenintervallen (vgl. z.B. sowie den Empfehlungen anderer Studien entspricht [SellKukula2013] wird aufgrund der komplexen Berechnungsmethodik, die unter anderem eine Berechnung eines transparenten Durchschnittsstundensatzes erschwert, nicht empfohlen.

2. Eine zusätzliche Erhöhung der laufenden Geldleistung in Randzeiten (vor 9:00 Uhr und ab 16:00 Uhr) würde helfen, die Einkommenssituation der selbstständigen Tagespflegepersonen zu harmonisieren und die Heterogenität der Betreuungsentgelte pro Stunde zu verringern. Gerade diese Randzeiten sind geprägt von Betreuungssituationen, in denen nur ein oder zwei Kinder betreut werden und damit das Betreuungsentgelt vergleichsweise gering ausfällt.

3. Da die Zeitaufwände für mittelbare pädagogische und organisatorische Arbeit für Kindertagespflegepersonen, die vergleichsweise geringe Betreuungszeiten haben, einen höheren Anteil am Gesamtzeitaufwand darstellen (vgl. Abbildung 3), bevorzugt die bisherige Lösung, die Sachkostenpauschale nach Betreuungsstunden zu bezahlen, Tagespflegepersonen, die viele Kinder betreuen. Hier könnte eine Aufteilung der Sachkostenpauschale in einen Sockelbetrag, der unabhängig von der Anzahl betreuter Kinder und den

entsprechenden Betreuungszeiten ist und einen Betrag, der wie bisher nach Betreuungsstunden bezahlt wird, Abhilfe schaffen.

4. Da die Raumkosten auch unter Berücksichtigung eines Abschlags von 50% bei Doppelnutzung in Baden-Württemberg nicht durch die Sachkostenpauschale gedeckt sind, müsste die Sachkostenpauschale um rd. 33% erhöht werden, so dass der Sachkostendeckungsgrad von 75,4% auf 100% steigt.

   Zu beachten ist hierbei, dass sich die Sachkostenpauschale der laufenden Geldleistung nach der Betriebskostenpauschale richtet [BStBl2008]. Die Betriebskostenpauschale für selbstständige Tagespflegepersonen wurde 2007 erstmals auf 300 €/Monat festgelegt. Seitdem sind die Anforderungen und Kosten für selbstständige Kindertagespflegepersonen stetig gestiegen, die Betriebskostenpauschale wurde jedoch nicht angepasst. Entsprechend müsste auch die Betriebskostenpauschale angehoben werden, um den heutigen tatsächlichen Sachaufwendungen gerecht zu werden.

5. Eine weitere, wenn auch aufgrund des kommunalen Charakters schwer umsetzbare Empfehlung, ist eine stärkere landesweite Vereinheitlichung der Fördermöglichkeiten. Dies würde zu einer deutlich transparenteren und nachvollziehbareren Bezahlung in der Kindertagespflege führen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

[BStBl2008] Schreiben des Bundesfinanzministeriums BStBl 2008 zur Betriebskostenpauschale, S. 17

[BVKPT2016] Klaus-Dieter Corsten-Zühlke, Heiko Krause: *Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege. Leistungsgerecht, existenzsichernd, transparent.* Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2016.

[JBES2016] *Jahresbericht 2016 des Tageselternvereins Kreis Esslingen e.V.* Tageselternvereins Kreis Esslingen e.V.

[KukulaSellS2015] Nicole Kukula, Stefan Sell: *Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ergebnisse der Follow up-Studie 2015*. Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS). 2015.

[KVJS2017] Vorlage LJHA/023/2017 für den Landesjugendhilfeausschuss: *Entwicklung in der Kindertagespflege – Ergebnisse der aktuellen Stichtagserhebung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen*. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) 2017

[Münder2017] Johannes Münder: *Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß &23 SGB VII.*, Expertise im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden. Berlin 2017.

[PGV2008] *Paritätischer Anforderungskatalog: Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen*, Paritätischer Gesamtverband 2008

[SellKukula2013] Stefan Sell, Nicole Kukula: *Vergütung der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik*. Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS). 1. Auflage, ibus-Verlag, Remagen, 2013.

WSI2018] *Mindestlöhne in Deutschland nach Mindestlohngesetz (MiLoG) / Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) / Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) / Tarifvertragsgesetz (TVG)*. WSI Tarifarchiv 2018.

Bearbeiter: Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH (STASA)
Schönbergstraße 15
D-70599 Stuttgart

Tel.: 0711/4790181
Fax: 0711/478183
E-Mail: info@stasa.de

Dr. Philipp Liedl (Geschäftsführer)
Prof. Dr. Günter Haag
Dr. Dirk Meyer
Ekaterini Sdogou
Falko Bader